



## BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

### Genehmigungsbescheid

- 56.8851.2.3-G 37/07 -

vom 13. Dezember 2007

Auf Antrag der

Firma  
Portlandzementwerk Wittekind  
Hugo Miebach Söhne  
Hüchtchenweg 1  
59597 Erwitte

vom 09.11.2007

**wird** dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6/16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) **zur Änderung des Zementwerkes in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95, erteilt.**

Die Änderung wird im nachstehend aufgeführten Umfang genehmigt:

**Befristeter Probe-/Versuchsbetrieb zur Leistungssteigerung der Drehrohr-ofenanlage von 1.800 t/Tag auf 2.500 t/Tag mit folgenden Maßnahmen:**

1. **Einbau und Betrieb einer Kalzinatorbrenneranlage in die vorhandene Schachtstufe des Wärmetauschers**
2. **Einbau und Betrieb einer SNCR-Anlage zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen in den Wärmetauscherturm**

**Hinweis:**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 27.11.2007 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

**Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) für die Errichtung der baulichen Anlagen

**Antragsunterlagen:**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 09.11.2007
2. Inhaltsverzeichnis
3. Topographische Karte (Auszug) M 1 : 25 000
4. Lageplan M 1 : 1 000
5. Antrag vom 09.11.2007, Formular 7, Blatt 1 und 2
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formulare 2 bis 6, 21 Blatt

7. Beschreibung Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, Blatt 2
8. Beschreibung Niederschlagsentwässerung, Formular 7
9. Beschreibung Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1 bis 8.4, 7 Blatt
10. Beschreibung Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, Blatt 1 und 2, 2 Blatt
11. Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter aus Stahl
12. Gliederung des Werkes in Betriebseinheiten
13. Entscheidung vom 12.06.2007, Ausnahmegenehmigung Hg
14. Antrag vom 29.10.2007 auf Ausnahmegenehmigung für NO<sub>x</sub>
15. Technischer Bericht Gasmengen- und Emissionsprognose der Firma Kraft & Streich GbR vom 14.09.2007
16. Angebot der Firma Kraft & Streich GbR vom 26.06.2007
17. Stellungnahme zur UVP der Firma Müller - BBM vom 16.11.2007

**Fortdauer bisheriger Genehmigungen:**

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung vom

- |            |  |
|------------|--|
| 18.09.1985 | zum Einsatz von Brennstoff aus einer Brennstoffgewinnungsanlage in dem vorhandenen Zement-Drehofen in der Fassung des Bescheides vom 31.10.1988 (23.8851.3-G 143/84)                         |
| 19.04.1985 | zur Errichtung und zum Betrieb der Brennstoffgewinnungsanlage auf dem Gelände der Kreisabfalldeponie Erwitte in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 04.04.1990 (54.1.10-1.2.974.2/84) |
| 18.02.1998 | zur Änderung der Brennstoffgewinnungsanlage u.a. durch Erweiterung des Einsatzstoffkataloges der einsetzbaren Abfälle (52.5.1.6-974.2/84)  |

- 14.11.2001 zum Einsatz des Sekundärbrennstoffes Bram, der in der Brennstoffaufbereitungsanlage erzeugt wurde, in der Hauptfeuerung der Drehofenanlage bis zu 60 % der jeweiligen Feuerungswärmeleistung  
(56.8851.2.3-G 36/98)
- und
- 15.11.2001 zur Erhöhung des Einsatzes des Sekundärbrennstoffes Bram in der Hauptfeuerung der Drehrohrföfenanlage auf 90 % der jeweiligen Feuerungswärmeleistung, der Errichtung einer Nachschalt-Elektrofilteranlage und der Errichtung des 70 m hohen Schornsteins für die Drehföfenanlage und die Rohmühlen IV und V  
(56.8851.2.3-G 2/00)

sowie die sonstigen Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:**

**1. Allgemeines:**

- 1.1 Das Zementwerk darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.
- Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Von dieser Genehmigung ist bis zum 31.03.2008 Gebrauch zu machen.
- 1.3 Diese Genehmigung ist bis zum 31.12.2008 befristet.
- 1.4 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksge-

lände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Dienststelle spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

**2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:**

**2.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quelle 46:**

2.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 46) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

2.1.1.1 Gesamtstaub - Massenkonzentration  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 30 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.2 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoffe  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 1 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 4 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.3 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als Chlorwasserstoff  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.4 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid  
Sämtliche Tagesmittelwert: 50 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwert: 200 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.5 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 230 mg/m<sup>3</sup>

Unter Bezugnahme auf § 19 der 17.BImSchV

	wird befristet <u>bis zum 30.10.2010</u> ein Tagesmittelwert von zugelassen.	350 mg/m <sup>3</sup>
2.1.1.6	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff Sämtlich Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenwerte:	10 mg/m <sup>3</sup> 20 mg/m <sup>3</sup>
	Rohmaterial bedingte Überschreitungen sind zulässig Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	100 mg/m <sup>3</sup> 200 mg/m <sup>3</sup>
2.1.1.7	Kohlenmonoxid, Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	50 mg/m <sup>3</sup> 100 mg/m <sup>3</sup>
	Die Emissionsgrenzwerte können nach dem Vorliegen von Betriebs- erfahrungen angepasst werden	
2.1.1.8	<u>Schwermetalle</u>	
2.1.1.8.1	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg <u>bis zum 31.12.2009</u> Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,05 mg/m <sup>3</sup> 0,1 mg/m <sup>3</sup>
	<u>ab dem 31.12.2009</u> Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,03 mg/m <sup>3</sup> 0,05 mg/m <sup>3</sup>
2.1.1.8.2	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	
	insgesamt:	0,05 mg/m <sup>3</sup>
2.1.1.8.3	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen,	

angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr  
Kobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen,  
angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen,  
angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen,  
angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen,  
angegeben als Sn

insgesamt: 0,5 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.9 Krebserzeugende Stoffe

Arsen und seine Verbindungen,  
angegeben als As  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr,

insgesamt: 0,05 mg/m<sup>3</sup>

2.1.1.10 Der über die jeweilige Probezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, ermittelt nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 0,05 ng/m<sup>3</sup>

2.1.1.11 Für den bei der Messung für Stoffe nach Nebenbestimmung 2.1.1.10 zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Dibenzofurane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

	Äquivalenzfaktor
2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1, 2, 3, 7, 8-Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1, 2, 3, 4, 7, 8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1, 2, 3, 7, 8, 9-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1, 2, 3, 6, 7, 8- Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1, 2, 3, 4, 6, 7, 8-Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2, 3, 4, 7, 8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1, 2, 3, 7, 8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1, 2, 3, 4, 7, 8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1, 2, 3, 7, 8, 9-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1, 2, 3, 6, 7, 8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2, 3, 4, 6, 7, 8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1, 2, 3, 4, 6, 7, 8-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1, 2, 3, 4, 7, 8, 9-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

Der Reingasstrom ist jeweils dreimal zu beproben. Die Probenahme hat jeweils über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden zu erfolgen. Sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Für die vorgenannten Stoffe darf die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 ng/m<sup>3</sup> Abgas liegen.

2.1.1.12 Ausgehend von einem rohmaterialbedingten NH<sub>3</sub>-Emissionsniveau ohne SNCR-Anlage ist eine Begrenzung der Erhöhung der durch

den Betrieb der SNCR-Anlage verursachten Ammoniakemissionen ( $\text{NH}_3$ -Schlupf) von  $30 \text{ mg/m}^3$  anzustreben.

Bei der Beurteilung der Begrenzung von  $\text{NH}_3$ -Sekundäremissionen (Schlupf) sollte hierbei das  $\text{NH}_3/\text{NO}$ - Molverhältnis von 1,5 nicht überschritten werden.

Die  $\text{NH}_3$ -Emissionen der Anlage sind weitergehend zu untersuchen. Hierbei sind kontinuierliche  $\text{NH}_3$ -Emissionsmessungen bis zum 31.12.2008 nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde vorzulegen. Ggf. muss dann eine Anpassung der Emissionsbegrenzung gemäß Nebenbestimmung 2.1.1.5 und des  $\text{NH}_3$ -Schlupfes erfolgen und über die kontinuierliche Messung von  $\text{NH}_3$  entschieden werden.

2.1.2 Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt (§ 12 der 17. BImSchV).

2.2 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Quelle Q 46

2.2.1 Versuchsbegleitend ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.1.1.2, 2.1.1.3, 2.1.1.8.2 bis 2.1.1.10 und 2.1.1.12 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Aufnahme des Versuchsbetriebes zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten.

2.2.2 Die nach Nebenbestimmung 2.2.1 zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; sie sollen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechend (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

2.3 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Quelle Q 46

2.3.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15. November 2001 (56.8851.2.3-G 2/00), behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage ergeben.

**Anmerkung:**

Da seitens des Betreibers der ordnungsgemäße Betrieb der Drehrohrofenanlage über konkret definierte Betriebsgrößen nachgewiesen werden kann, kann bis auf Weiteres auf die kontinuierliche Messung von Abgasdruck, Abgasfeuchte und Abgasvolumen verzichtet werden.

2.3.2 Der Abgaskamin der Quelle Q 46 ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen der Massenkonzentration für

- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber
- Ammoniak (siehe Nebenbestimmung 2.1.1.12)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (quantitative Messeinrichtungen).

Überwacht die Messeinrichtung die Funktion einer Abgasreinigungsanlage, muss die Messeinrichtung eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt.

2.3.3 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt (bei älteren Geräten) veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.

2.3.4 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

2.3.5 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 2.3.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

Die Berichte müssen der VDI 3950, Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.

- 2.3.7 Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

### **3. Nebenbestimmungen zur Bauausführung:**

- 3.1 Mit dem Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Genehmigung sind zur abschließenden bauaufsichtlichen Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095, welche auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes erstellt werden
- Bauzeichnungen gemäß § 4 BauPrüfVO.

### **Hinweise:**

- I. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung (sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung) ein (§ 13 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht bean-

tragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

### **Kostenentscheid:**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **Gründe:**

Die Antragstellerin betreibt in Erwitte ein Zementwerk.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Der Antrag vom 09.11.2007 bezweckt zur Vorbereitung eines Antrages auf Erhöhung der Drehrohrföfenleistung von 1.800 t Zementklinker pro Tag auf 2.500 t Zementklinker pro Tag sowie den Einbau einer Kalzinatorbrenneranlage die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes durch einen befristeten Probe-/Versuchsbetrieb zur Leistungssteigerung der Drehrohrföfenanlage von 1.800 t Zementklinker pro Tag auf 2.500 t Zementklinker pro Tag sowie den Einbau einer Kalzinatorbrenneranlage und einer SNCR-Anlage zur NO<sub>x</sub>-Emissionsminderung. Begleitet werden soll der Probe-/Versuchsbetrieb durch Emissionsmessungen.

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, wofür die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung

und

- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757/2727), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- der Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Standort Lippstadt vom 04.12.2007
- der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Standort Arnsberg vom 05.12.2007
- des Landrates des Kreises Soest, Abteilung Bauen und Wohnen, untere Bauaufsicht vom 29.11.2007

und

- des Landrates des Kreises Soest, Abteilung Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle vom 29.11.2007

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Erwitte vom 01.02.1980 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche/Fläche für Abgrabungen dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Die Gemeinde Erwitte hat am 30.11.2007 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren. Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag.

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im

Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einzuschätzen, ob das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der beantragte befristete Probe-/Versuchsbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Aufgrund der Befristung und des Umfangs der Änderung wurde auf eine Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 a UVPG verzichtet.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633),
  - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- und
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. 2002 Nr. 70 S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

**Begründung der Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011).

**Festsetzung der Kosten:**

Die Errichtungskosten (E) werden auf 800 000 Euro festgesetzt. Die Rohbausumme wird auf 10 000 Euro festgesetzt.

Für die Erteilung der Genehmigung werden berechnet:

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)
- Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)

einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 15a.1.1b)

Gebühr:

Euro 2 750 + 0,003 x

(E - 500 000)

= 3 650 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) ermittelt sich damit zu 3 650 Euro.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, so ist, unabhängig von Gegenstand und Reichweite der Entscheidung, nach Nr. 3 der Ergänzung zu Tarifstelle 15a.1.1 insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.2 auf die entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15a1.1 anzurechnen.

Gebühr aus der Zulassung:	1 217 Euro
Anrechnungsbetrag:	1/10 x 1 217 Euro = 122 Euro

An Verwaltungsgebühren sind demnach

**3 528 Euro**

zu erheben.

Hinweis: Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg, vom 13.12.2007 - Az.: 56.8851.8.1-G 37/07 - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Sonntag)